

Prüfvermerk

Projekt: Leitungsneubau einer Lagerstättenwasserleitung von Station Adorf Z7 nach Station Kalle Z6

Firma: ExxonMobil Production GmbH

Standort: Landkreis Graftschaft Bentheim, Gemeinde Hoogstede und Gemeinde Rin-ge

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Leitung hat eine Länge von ca. 10 km, die größtenteils im offener Rohrgrabenbauweise verlegt werden soll. Bei Kreuzungen mit Gewässern, Straßen und Bahnstrecken erfolgt die Verlegung im HDD-Verfahren bzw. durch Bohrpressungen. Der Durchmesser der Leitung beträgt DN 200 bei einem Druck von max. 40 bar. Bei der offenen Rohrgrabenbauweise liegt der Arbeitsstreifen bei 19 m Breite und der Schutzstreifen bei einer Breite von 6 m (3 m beidseitig der Leitungsachse). Die Tiefe des Rohrgrabens liegt bei ca. 1,7 m.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sind nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Die genutzte Fläche besteht überwiegend aus Grünflächen.

Durch das Herstellen des offenen Leitungsgraben bzw. durch die Arbeiten auf dem Arbeitsstreifen (Verdichtung des Bodens) entsteht während Bauphase ein Eingriff in das Bodengefüge.

Oberflächengewässer werden im HDD-Verfahren oder mit dem Pressbohrverfahren gekreuzt. Während der Bauphase kommt es zu einer maximalen Grundwasserhaltung von 750.000 m³.

Biotope werden in der Regel nur temporär beansprucht. Die Biotope werden zeitnah rekultiviert bzw. mit geeigneten Maßnahmen geschützt. Empfindliche Biotope werden im HDD-Verfahren oder mit dem Pressbohrverfahren unterbohrt.

Anlage- und betriebsbedingt muss der Schutzstreifen (3 m beidseitig der Leitungssachse) von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des KrWG fallen beim Bauvorhaben voraussichtlich nicht an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Während der Errichtung der Leitung kann es temporär zu erhöhten Verkehrsaufkommen und zu Baustellenlärm kommen. Störungen durch Licht, Lärm, Bewegungen usw. können temporär während der Bauphase entstehen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es werden keine Gefahrstoffe oder Technologien eingesetzt, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt oder auf die menschliche Gesundheit haben könnten.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen kommen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Trasse liegt größtenteils in Vorsorgegebieten für Landwirtschaft. In dem Bereich der Vechte und dem Bereich der Kanalstraße liegt das Vorhaben in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Es befinden sich keine größeren Siedlungsstrukturen in dem Untersuchungsraum.

Im Zuge der Verlegung der Leitung müssen größere Straßen und Bahnstrecken im HDD-Verfahren gequert werden.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden:

Die 10 km lange Trasse verläuft größtenteils über eiszeitliche Ablagerungen, die überwiegend aus Sanden und Kiesen der Weichsel-Kaltzeit bestehen. Der Bereich der Vechte besteht der Boden aus Ton, Schluff und Sanden des Holozäns.

Vereinzelt sind zwischen der Ortschaft Ringe und Hoogstede seltene Böden vorhanden. Es sind Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Raseneisengleyer), Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Wasser:

Im Untersuchungsraum befinden sich die Vechte und der Coevorden-Piccardie-Kanal. Der Fluss Vechte ist ein Vorranggebiet für den Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Es befinden sich die Grundwasserkörper „Niederung der Vechte rechts“ und „Niederung der Vechte links“ im Untersuchungsraum. Diese werden dem hydrologischen Teilraum „Ems-Vechte Niederung“ zugeordnet. Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 51 - 550 mm/a. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering bis mittel je nach örtlichen Gegebenheiten.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die Leitungstrasse verläuft ca. 1,8 km durch das Teilgebiet Georgsdorfer Moor des EU-Vogelschutzgebietes (DE3408-401) „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Der geplante Trassenabschnitt verläuft innerhalb des Vogelschutzgebietes von der bestehenden Station Adorf Z6 parallel an der Kreisstraße K15 entlang.

Im Bereich des Georgsdorfer Moores befinden sich Biotop von landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz. In Teilen des Moores sind grundwasserabhängige Biotop sowie § 30 Biotop gem. BNatSchG. Diese sind Pfeifengras-Moorstadium (MP) und Anmoor- und Übergangsmoorheide (MZ).

Im Untersuchungsraum befinden sich potentielle Ruhe- und Jagdhabitats für Fledermäuse. In den Bereichen Georgsdorfer Moor, Grünland bei Hoogstede und bei der Ortschaft Ringe stellen wertvolle Bereiche für Gastvögel dar. Für Brutvögel ist fast der gesamte Untersuchungsraum ein wertvoller Bereich. In moorigen und sumpfigen Gebieten können geschützte Amphibien und Reptilien vorkommen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- EU-Vogelschutzgebiet (DE3408-401) „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ im direktem Trassenverlauf.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- NSG (NSG WE 053) „Vechte-Altarm Kalle“, in ca. 100 m Entfernung. Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allees, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	- Pfeifengras-Moorstadium (MP), - Anmoor- und Übergangsmoorheide (MZ); Beide im direktem Trassenverlauf.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- ÜSG „Vechte“, im direktem Trassenverlauf.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Betroffen, da der chemische Zustand des Grundwasser schlecht ist.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Schutzgut Fläche:

Es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert.

Schutzgut Boden:

Durch das Vorhaben kommt baubedingt zu einer Verformung und Verdichtung des Bodens. Durch die räumliche Begrenzung des Vorhabens, Vorsichtsmaßnahmen und fachgerechtes Verhalten ist davon auszugehen, dass die Belastungen für den Boden gering sind.

Wasser:

Oberflächengewässer werden im HDD- oder Pressbohrverfahren gequert. Laut dem Ingenieurbüro Plangemeinschaft LaReG ist von einer größeren Beeinträchtigung der Oberflächengewässer und deren Überschwemmungsgebieten im Untersuchungsraum nicht auszugehen.

Das Risiko von Schadstoffeinträge in das Grundwasser ist als gering einzustufen. Durch fachgerechte Handhabung der Maschinen, Fahrzeugen und Materialien werden die Schadstoffeinträge durch Emissionen und Leckage vermieden. Im Auenbereich der Vechte und im Bereich des Georgsdorfer Moor befinden sich grundwasserbeeinflusste Biotope. Die empfindlichen Bereiche werden im HDD- oder Pressbohrverfahren gekreuzt.

Dadurch wird erwartet, dass eine geringe bis keine Beeinträchtigung auf das Grundwasser und den grundwasserabhängigen Biotopen durch die Absenkung ausgeübt wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Im Georgsdorfer Moor befinden sich zwei § 30 Biotope im Sinne des BNatSchG. Die Beanspruchung der Biotope ist zeitlich und lokal begrenzt. Nach Beendigung der Bauphase werden die Flächen wieder rekultiviert und von den vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wieder besiedelt werden. Das Untersuchungsgebiet ist anthropogen vorbelastet (z.B. akustische Reize).

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Während der Bauphase sind Auswirkungen gegeben. Von dem Betrieb der Rohrleitung nach Abschluss der Bauarbeiten gehen praktisch keine Auswirkungen aus.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es sind keine kumulierenden Vorhaben bekannt.

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Bauzeitenregelung.
- Das Vorhaben wird durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung beaufsichtigt.
- Schichtenweise Lagerung und Einbau des Bodens.
- Rekultivierung der beanspruchten Flächen.

4. Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung der beauftragten Gutachter (Giftge Consult GmbH und Planungsgemeinschaft LaReG GbR), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist nachvollziehbar.

Die Leitungstrasse verläuft ca. 1,8 km durch das Teilgebiet Georgsdorfer Moor des EU-Vogelschutzgebietes (DE3408-401) „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Gemäß den Angaben im Standarddatenbogen ist das Vogelschutzgebiet vorbelastet durch: „Verbuschung, Umwandlung von Grünland in Acker, Entwässerung, Windenergieanlagen, Torfabbau und Technisierung“. Der geplante Trassenabschnitt verläuft innerhalb des Vogelschutzgebietes von der bestehenden Station Adorf Z6 parallel an der Kreisstraße K15 entlang. Es kommt während der Bauphase zu baubedingten Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Flächen. Zusätzlich kommt es temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch die Neuverlegung der Leitungen. Durch eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten wird eine Beeinträchtigung der Fauna minimiert. Es sind keine Gehölzfällungen geplant. Anlagenbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinem Zerschneidungseffekt oder zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung auf die Avifauna.

Die Wasserhaltung erfolgt in einer kurzen Zeitspanne, dadurch werden keine nachhaltigen Schäden auf den grundwasserabhängigen Gebieten erwartet. Oberflächengewässer werden mittels HDD- und Pressbohrverfahren gekreuzt.

Die geplanten Leitungsabschnitte verlaufen hauptsächlich durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet.

Die Einschätzung des Antragstellers, dass die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der im Antrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf die Umwelt nicht erheblich sind, ist nachvollziehbar. Es kommt während der Bauphase zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge und Maschinen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.04.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

Gez.

■